

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.5 vom 30. April 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.5)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.5 du 30 avril 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.5 del 30 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Der Beschwerdeführer ist als Privatkläger durch die behauptete Rechtsverzögerung in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt, was ihn nach Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerde legitimiert. Diese ist gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden. Sie ist formgemäss eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO), so dass auf sie einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Aufl., Zürich 1999, N 465).

### **E. 3**

3.1 Vorliegend moniert der Beschwerdeführer, dass in Bezug auf die Verfolgung der ihn als Privatkläger betreffenden Tat seit der Einstellungsverfügung gegen den Beschuldigten B\_\_\_\_ am 27. Februar 14 keine weiteren Verfahrenshandlungen vorgenommen worden seien. Er führt aus, der Stillstand des Verfahrens von gut 10 Monaten bis zur Erhebung seiner Beschwerde stelle eine unzulässige Rechtsverzögerung dar (Beschwerdebegründung Art. 2, S. 3). Die Verfahrenshandlungen zwischen dem Vorfall vom 25. Mai 2013 und der Einstellungsverfügung vom 27. Februar 2014 werden demgegenüber nicht gerügt.

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, gegen den Beschuldigten C\_\_\_\_ sei am 23. August 2013 zusätzlich ein Verfahren wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eröffnet worden. Zwei weitere Strafverfahren wegen jeweils einfacher Widerhandlung gegen das BtMG seien an das vorliegend zur Debatte stehende Verfahren wegen Körperverletzung angehängt worden. Sie führt weiter aus, dass auch gegen den Beschuldigten D\_\_\_\_ weitere Verfahren hängig seien. Darüber hinaus habe am 17. September 2014 ein solches wegen Strassenverkehrsdelikten vom Kanton Basellandschaft übernommen werden müssen. Hiergegen wendet der Beschwerdeführer ein, die Übernahme weiterer Verfahren gegen die Beschuldigten belege nicht, dass das Verfahren, welches ihn selbst betreffe, beförderlich vorangetrieben worden sei (Replik, S. 1).

3.2 Den Akten lässt sich entnehmen, dass am 24. Februar 2014 ■ also zur gleichen Zeit, wie das Verfahren gegen den Beschuldigten B\_\_\_\_ eingestellt wurde ■ gegen den

Beschuldigten D\_\_\_\_\_ weitere Strafanzeigen wegen Hinderung einer Amtshandlung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eingereicht worden sind. Diese führten am 1. April 2014 zu einem Vorführbefehl und am 7. August 2014 zu einer weiteren Einvernahme. Wenige Tage später ging eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Baselland zur Übernahme eines Verfahrens in Bezug auf Strassenverkehrsdelikte ein, welche von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt am 17. September 2014 positiv beantwortet wurde. Betreffend den Beschuldigten C\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass dieser sowohl zu Vorwürfen betreffend Betäubungsmitteldelikte wie auch zum Angriff gegen den Beschwerdeführer letztmals am 21. August 2013 befragt wurde. Seither sind keine Verfahrenshandlungen in seiner Sache ersichtlich.

3.3 Wie eingangs ausgeführt, dient das Beschleunigungsgebot in erster Linie dem Schutz der angeschuldigten Person, und nur in beschränkterem Mass der Privatklägerschaft. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer zwar Verletzungen erlitten, jedoch ist anzunehmen, dass diese folgenlos abgeheilt sind (vgl. Gutachten IRM vom 10. Juni 2013, S. 7). Es stehen demnach lediglich ihm betreffende Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche im Raum ■ wobei allfällige Heilungskosten wohl mit grösster Wahrscheinlichkeit vorerst von der Sozialversicherung übernommen worden sind. Dem steht das Interesse der beschuldigten Person an einer gemeinsamen Verfolgung und Beurteilung mehrerer Straftaten im Sinne der Verfahrensbeschleunigung gemäss Art. 29 Abs. 1 StPO entgegen, welches im vorliegenden Fall überwiegt. Mit Blick auf die Verfahrensschritte in Bezug auf den Beschuldigten D\_\_\_\_\_ ■ für den strafrechtlich am meisten auf dem Spiel steht ■ kann demnach nicht von geradezu stossend langer Untätigkeit der Staatsanwaltschaft gesprochen werden, musste diese doch die neu eintreffenden Strafanzeigen bzw. das Übernahmegesuch bearbeiten, was wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Bei einer Gesamtschau des Verfahrens ist somit festzuhalten, dass keine Rechtsverzögerung seitens der Staatsanwaltschaft vorliegt.

3.4 Eine ungebührliche Untätigkeit gegenüber dem Beschwerdeführer kann der Staatsanwaltschaft allenfalls deswegen vorgeworfen werden, weil dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und seine Anfrage vom 29. Juli 2014 nach dem Verfahrensstand nicht umgehend beantwortet wurden, sondern erst ■ auf nochmalige Nachfrage vom 24. Oktober 2014 und unter Androhung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde ■ am 1. Dezember 2014. Allerdings sind dem Beschwerdeführer deswegen keine Nachteile entstanden. Diesem Umstand kann jedoch dadurch Rechnung getragen werden, dass ihm im vorliegenden Verfahren trotz Unterliegens keine Gebühr auferlegt wird.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege. Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass er durchschnittlich netto mindestens CHF 4'000.■ pro Monat vor Abzug der Quellensteuer verdient (vgl. act. 8). Dem stehen Ausgaben gegenüber von CHF 997.50 Grundbetrag ■ welcher sich zusammensetzt aus der Hälfte des Betrags von CHF 1'955.■, inkl. Zuschlag von 15% zum betriebsrechtlichen Grundbetrag, da der Beschwerdeführer in häuslicher Gemeinschaft lebt ■, weiter CHF 700.■ Miete bzw. wiederum die Hälfte der Miete von CHF 1'400.■ (vgl. act 7) sowie CHF 357.10 Krankenkassenprämie (act 7). Zusätzlich gewährt werden kann dem Beschwerdeführer ein Betrag von CHF 75.■ für Mobilität. Wie sich aus den Akten ergibt, bezahlt er monatlich lediglich CHF 200.■ an Unterhaltsbeiträgen (act. 9). Hinzu kommen CHF 700.■ für die

Quellensteuer.

Damit stehen den monatlichen Einnahmen von netto CHF 4'000.■ Ausgaben von insgesamt rund CHF 3'000.■ pro Monate gegenüber. Mit dem daraus resultierenden monatlichen Überschuss besteht keine Bedürftigkeit. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege wird daher abgelehnt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.